

# **BGer 6B\_784/2015 vom 28. September 2015**

Bundesgericht, 2015-09-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_784\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_784_2015)

FR: TF 6B\_784/2015 du 28 septembre 2015

IT: TF 6B\_784/2015 del 28 settembre 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

In Anwendung von Art. 62 BGG wurde der Beschwerdeführer mit Verfügung vom 17. August 2015 aufgefordert, dem Bundesgericht spätestens am 1. September 2015 einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- einzuzahlen. Da der Kostenvorschuss innert Frist nicht einging, wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 9. September 2015 die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses bis zum 22. September 2015 angesetzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Mit Schreiben vom 5. September 2015 (Eingang beim Bundesgericht am 10. September 2015) führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, das Bundesgericht habe seines Erachtens kein Anrecht, erneut einen Kostenvorschuss einzuverlangen (act. 10). Das Bundesgericht teilte ihm am 10. September 2015 mit, seine Eingabe geprüft zu haben und am Kostenvorschuss festzuhalten. Es wies ihn darauf hin, dass er zu dessen Bezahlung bis zum 22. September 2015 Zeit habe (act. 12). Der Kostenvorschuss ging innert der Nachfrist nicht ein. Folglich ist auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 2**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.